

ten der verschiedenen Gegenden erwarten, bei welchen man Verfassungskenntnisse und Einsicht in die Verhältnisse jedes Standes voraussetzen darf.

Wenn auch gewiß der Landbau einen sehr wichtigen Theil der Industrie in Sachsen ausmache, wenn auch die landwirthschaftlichen Gewerbe, wie z. B. die Schaafzucht einen sehr bedeutenden Theil des Nationalreichthums in sich fasse; so müsse doch das städtische Gewerbe nicht minder berücksichtigt werden; und es sey daher nothwendig, auch solche Individuen in die erste Kammer zu bringen, bei denen ausgebreitete Kenntnisse der Finanzangelegenheiten, richtige Beurtheilung der Handels und Gewerbsverhältnisse, vorausgesetzt werden könnten.

Die Besitzer von großen Majoraten, größere Grundbesitzer überhaupt, seyen zwar in der Regel Männer von vorzüglicher Bildung, und man dürfe annehmen, daß die Wahlen immer solche treffen werden, welche das allgemeine Vertrauen genießen; allein es ließen sich doch mit Sicherheit in ihnen die angeführten Eigenschaften nicht allemal voraussetzen. Man glaubte deshalb diese nothwendigen Erfordernisse der Kammer auf andere Weise sichern zu müssen.

Aus dem ersten Grunde, um mit dem Verhältniß des Landes und der einzelnen Provinzen vertraute Männer immer in dieser Versammlung zu sehen, wünschte man die vier Kreisvorsitzenden der erbländischen Kreise und den vorsitzenden Landesältesten der Oberlausitz aufzunehmen.

Es wurde zwar entgegnet, daß es ja in der Willkühr der Wählenden liege unter die zehn, sub No. 12. aufgeführten Rittergutsbesitzer diese Personen zu wählen. Dadurch aber, daß jene zehn Abgeordneten einen Grundbesitz von 2000 Thlr. reinem Ertrage nachweisen müssen, um wählbar zu seyn, glaubte man, werde die Wahl für die Kreisvorsitzenden zu sehr eingeschränkt. Es fand daher ein vermittelnder Vorschlag eines geehrten Mitgliedes des B. A. Eingang, der darin bestand: „daß zu den unter No. 12. aufgeführten Abgeordneten der Ritterschaft auch die Kreisvorsitzenden gewählt werden könnten, sollten sie auch mit einem Gute angeessen seyn, welches jenes Einkommen nicht gewährt.“

Schwieriger war es, sich darüber zu einigen, auf welchem Wege dahin zu gelangen seyn möchte, ohne das Princip der Stabilität, welches man stets im Auge behalten müsse, zu verletzen, dieser Corporation solche Elemente beizufügen, von denen genaue Kenntniß in allen Theilen der Staatswirthschaft und Gesetzgebung, mit einem Worte, Intelligenz zu erwarten stehe.

So sehr es auch anerkannt wurde, daß der Abgeordnete der Universität Leipzig und die geistlichen Mitglieder der Kammer durch ihre wissenschaftlichen Kenntnisse von Nutzen seyn würden; daß es auch unumgänglich nöthig sey, mit den Rechten vertraute Männer derselben beigegeben zu sehen, und daß dies sehr zweckmäßig durch Magistrats-Personen der größeren Städte geschehen würde; so konnte man doch hinsichtlich dieser Letzteren dem Entwurfe nicht unbedingt beistimmen. Auch schien es, als würde die angedeutete Absicht durch denselben nicht vollständig erreicht. Daß die ersten Mitglieder der Stadträthe ihre Aemter auf Lebenszeit inne haben, scheint mit dem Princip der Stabilität übereinzustimmen, und es fand daher aus diesem Grunde ein Widerspruch nicht statt. Auch ward es allgemein für zweckmäßig erachtet, den ersten Magistratspersonen von Dresden und Leipzig Stellen in der ersten Kammer einzuräumen, da die Magistrate dieser Städte nicht nur bei der bisherigen Verfassung eine so bedeutende Stellung gehabt, sondern auch der Wirkungskreis dieser Männer ein so ausgebreiteter und vielseitiger sey, daß durch ihre Theilnahme die Gründlichkeit der Arbeiten dieses Collegii gewiß wesentliche Unterstützung finden würde.